

Preise für die Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung mit Erdgas ab dem 01.10.2022

In Glückstadt und den Gemeinden Borsfleth, Kremppdorf, Blomesche Wildnis, Elskop, Herzhorn, Engelbrechtsche Wildnis und Kollmar

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die Stadtwerke Glückstadt GmbH gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, daher im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Gas bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Gasliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Gaslieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Gültig ab 01.10.2022

| Allgemeiner Preis der Ersatzversorgung | | |
|---|--|-------------|
| Kleinverbrauchstarif (KV) | | |
| Jahresverbrauch bis 1.244 kWh | Netto | Brutto |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr bis Zählergröße G 10 | 56,80 Euro | 67,59 Euro |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat bis Zählergröße G 10 | 4,733 Euro | 5,63 Euro |
| Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde | 27,131 Cent | 32,29 Cent |
| Grundpreistarif I (GP I) | | |
| Jahresverbrauch von 1.245 bis 10.503 kWh | Netto | Brutto |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr bis Zählergröße G 10 | 85,80 Euro | 102,10 Euro |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat bis Zählergröße G 10 | 7,15 Euro | 8,51 Euro |
| Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde | 24,801 Cent | 29,51 Cent |
| Grundpreistarif II (GP II) | | |
| Jahresverbrauch von 10.504 bis 49.999 kWh | Netto | Brutto |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr bis Zählergröße G 10 | 160,80 Euro | 191,35 Euro |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat bis Zählergröße G 10 | 13,40 Euro | 15,95 Euro |
| Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde | 24,086 Cent | 28,66 Cent |
| Mindest-Durchschnittspreis | | |
| Jahresverbrauch ab 50.000 kWh | Netto | Brutto |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr bis Zählergröße G 10 | entfällt | entfällt |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat bis Zählergröße G 10 | entfällt | entfällt |
| Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde | 24,408 Cent | 29,05 Cent |
| Zuschlag zum verbrauchsunabhängigem Grundpreis pro Jahr | | |
| für die oben genannten Tarife | Netto | Brutto |
| Für Zähler G 16 | 50,00 Euro | 59,50 Euro |
| Für Zähler G 25 | 95,00 Euro | 113,05 Euro |
| Für Zähler G 40 | 160,00 Euro | 190,40 Euro |
| In Ihrem Endpreis brutto ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten. | | |
| In den Netto-Endpreis fließen ein: | | |
| <i>Für Gaslieferungen ausschließlich für Kochen und Warmwasser</i> | | |
| | CO2 Abgabe | Cent / kWh |
| | Energiesteuer | 0,5461 |
| | Konzessionsabgabe in Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 0,55 |
| | Konzessionsabgabe in Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 0,51 |
| | | 0,61 |
| Saldo der Genannten einfließenden Kostenbelastungen | | |
| | | Cent / kWh |
| | in Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 1,6061 |
| | in Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 1,7061 |
| <i>Für sonstige Gaslieferungen</i> | | |
| | CO2 Abgabe | Cent / kWh |
| | Energiesteuer | 0,5461 |
| | Konzessionsabgabe in Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 0,55 |
| | Konzessionsabgabe in Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 0,22 |
| | | 0,27 |
| Saldo der Genannten einfließenden Kostenbelastungen | | |
| | | Cent / kWh |
| | in Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 1,3161 |
| | in Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 1,3661 |
| Kalkulatorisch berücksichtigte Beschaffungskosten laut § 38 Abs. 2 S. 2 EnWG | | |
| | | Cent / kWh |
| | | 16,563 |



Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Die Verbrauchsmenge in kWh wird durch Multiplikation der am Zähler abgelesenen Kubikmeter mit einem Umrechnungsfaktor errechnet. Der Umrechnungsfaktor wird unter Berücksichtigung der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases von der Stadtwerke Glückstadt GmbH ermittelt (Multiplikator etwa 11,0 kWh pro m³; Stand 09/2021). Die Stadtwerke Glückstadt GmbH rechnet den Jahresverbrauch nach dem für den Kunden günstigsten Tarif ab. Dadurch entfällt für den Kunden die Tarifwahl.

Weitere Einzelheiten sind in der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sowie in den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Glückstadt GmbH zur GasGVV geregelt.

Als Kunde können Sie sich mit Fragen zu Energieliefervertragsverhältnissen wenden an:

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn,
Verbraucherservice**

Postfach 8001
53105 Bonn

Telefon: 030 22480-500 Montag - Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr oder 01805 101000
Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 Ct/Min.; Mobilfunkpreise maximal 42 Ct/Min.)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Internet: www.bundesnetzagentur.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Glückstadt GmbH und Ihnen über den Gegenstand dieses Vertrages können Sie als Kunde, soweit die Stadtwerke Glückstadt GmbH Ihre zugrundeliegende Beschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Glückstadt GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstr. 133
10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Telefax: 030 2757240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

anrufen. Sollten Sie Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den vorgenannten Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie stellen, ist die Stadtwerke Glückstadt GmbH zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Das Recht des Kunden oder der Stadtwerke Glückstadt GmbH, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch ein Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

Grundsätzlich dauern Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung bis zu drei Monate. Nach dem Ablauf der 3 monatigen Ersatzversorgung bzw. Ersatzbelieferung werden Sie durch die Stadtwerke Glückstadt GmbH im Zuge der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Gas beliefert. Hierüber informieren wir Sie nach Ablauf der Ersatzversorgung bzw. Ersatzbelieferung schriftlich.

Wir empfehlen Ihnen einen Gasliefervertrag außerhalb der Ersatzversorgung abzuschließen. Wir freuen uns natürlich, wenn Sie diesen Gasliefervertrag mit uns abschließen. Für ein Beratungsgespräch zu unseren Produkten sowie zu Ihren Fragen rund um das Thema Energieversorgung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Glückstadt GmbH